

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

DAS AUSKUNFTSRECHT DES AKTIONÄRS IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Von Prof. Dr. Heinz Meilicke, Rechtsanwalt und Steuerberater, und Dr. Thomas Heidel, Rechtsanwalt, Bonn

Auskunft - ein effektives Mittel der Kontrolle

Die Aktionäre sind die Eigentümer ihrer Gesellschaft. Richtlinie aktienrechtlicher Normen muß es daher sein, daß die einzelne Regelung der Stellung der Aktionäre als der wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens entspricht; insbesondere muß das Organ der Aktionäre, die Hauptversammlung, den Einfluß erhalten, der dieser Position entspricht. Die Verwaltung hat nur verliehene Befugnisse auf Zeit. Darum ist sie den Aktionären zur Rechenschaft über ihr investiertes Kapital verpflichtet. Als Mittel der Rechenschaft hat der Gesetzgeber nicht nur die allgemeine Publizität durch öffentliche Rechnungslegung vorgesehen. Er hat auch generelle Mitteilungen an Aktionäre bei der Einberufung von Hauptversammlungen vorgeschrieben. Zudem hat er den Anspruch des Aktionärs gesichert, sich spezielle Kenntnisse zu verschaffen. Diese benötigt der Aktionär, um seine Rechte als Eigentümer sinnvoll und effektiv ausüben zu können: Seit dem Aktiengesetz 1937 steht dem Aktionär daher der grundgesetzlich geschützte Anspruch zu, vom Vorstand klare, vollständige und richtige Auskünfte zu allen Gegenständen zu erhalten, die auf der Tagesordnung einer Hauptversammlung stehen - seien sie günstig für die Verwaltung oder sei ihr die Offenbarung lästig.

Dieses Recht ist ein wirksames Instrument zumal von Minderheitsaktionären, das von der Gesellschaft durch die Satzung oder sonstwie nicht beschränkt werden darf. Das Gesetz sanktioniert die Verletzung von Auskunftspflichten: Beschlüsse der Hauptversammlung können hinfällig sein, und der Vorstand ist bei schuldhafter Verletzung der Auskunftspflicht schadensersatzpflichtig; unrichtige Auskünfte können Strafbarkeit begründen, und unter Umständen kann bei verweigerter oder unvollständiger Auskunft eine Sonderprüfung herbeigeführt werden. Vor allem aber hat jeder Aktionär, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben wurde, Anspruch auf gerichtliche Entscheidung über das Auskunftsrecht. Antragsberechtigt ist außerdem jeder Aktionär, der bei Beschlußfassung über einen Punkt der Tagesordnung, auf den sich die Frage bezog, Widerspruch gegen den Beschluß erklärt hat. Die gerichtliche Durchsetzung des Anspruches ist relativ preisgünstig, anwaltliche Vertretung ist vor dem Landgericht nicht Pflicht. Damit ist allein die Möglichkeit der Öffentlichkeit ein effektives Mittel des Aktionärs, die rechtmäßige und sinnvolle Verwaltung seines in der Gesellschaft investierten Kapitals zu sichern.

Nachfolgend wird, ausgehend vom Wortlaut des Auskunftsrechts des § 131 AktG, dargestellt, was das Gesetz meint, wenn es normiert, daß Auskunft zu geben ist

- jedem Aktionär auf Verlangen (unten 1.)
- vom Vorstand in der Hauptversammlung (unten 2.)
- über Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist, (unten 3.)
- wenn sich der Vorstand nicht auf einen gesetzlichen Grund der Auskunftsverweigerung berufen kann (unten 4.).

1. Der Auskunftsberechtigte

1.1. Recht jedes Aktionärs

Auskunftsberechtigt ist jeder Aktionär - hält er auch nur eine einzige Aktie. Das Auskunftsrecht ist nicht lediglich ein Hilfsrecht für die sachgemäße Ausübung des Stimmrechts. Es steht daher auch dem Aktionär zu, der vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, dessen Aktien nicht voll eingezahlt sind oder der Vorzugsaktionär ohne Stimmrecht ist. Voraussetzung für das Auskunftsrecht ist, daß der Aktionär an der Hauptversammlung teilnahmeberechtigt teilnimmt. Der Obligationär oder der Wandelschuldverschreibungsinhaber haben dagegen kein Auskunftsrecht.

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

1.2. Vertretung

Das Auskunftsrecht kann durch diejenige Person ausgeübt werden, die das Stimmrecht für den Aktionär ausübt - also insbesondere durch die schriftlich Bevollmächtigten gem. § 134 Abs. 3 AktG. Denn das Auskunftsrecht dient auch der sachgerechten Ausübung des Stimmrechts. Die Vollmacht ist umfassend in dem Sinne zu verstehen, daß "der Vertreter dadurch insandt gesetzt werden soll, alles zu tun, was zur sachgemäßen Ausübung des Stimmrechts erforderlich ist". In Einzelheiten ist freilich umstritten, wieweit die Stimmrechtsvollmacht für die Geltendmachung des Auskunftsverlangens reicht. Nach Eckardt soll der "Stimmrechtsvertreter" bei Punkten der Tagesordnung, über die nicht abgestimmt wird, nicht auskunftsberechtigt sein. Unserer Meinung nach ist diese Auffassung zu eng. Sie verkennt, daß die Beurteilung von Punkten, über die nicht abgestimmt wird - wie etwa die Vorlage des Jahresabschlusses -, einen entscheidenden Einfluß auf die Stimmabgabe bei anderen Punkten - wie zumal der Entlastung - haben kann.

Daß die Reichweite der Vollmacht nicht einheitlich beurteilt wird, sollte bei ihrer Formulierung bedacht werden. Der Vollmachtgeber sollte daher seinen Vertreter zur "Ausübung des Auskunftsrechtes gem. § 131 AktG zu allen Gegenständen der Tagesordnung, ob über sie Beschluß gefaßt wird oder nicht", bevollmächtigen.

1.3. Der zur Stimmabgabe entschiedene Aktionär

Auskunftsberechtigt ist auch der Aktionär, der schon zur Stimmabgabe entschlossen ist und der die Antwort auf sein Auskunftsverlangen schon kennt - oder zu kennen meint. Nach einem Beschluß des OLG Düsseldorf kann ein Aktionär Auskunft "auch allein (!) deshalb fordern, damit er andere Aktionäre in der Hauptversammlung 'auf seine Seite ziehen' und von seiner bereits feststehenden Entscheidung überzeugen kann". Das entspricht der herrschenden Meinung, die sich auf BGHZ 36, 121, 136 f. stützt, daß der Aktionär auch lästige Fragen stellen und legitime Opposition betreiben darf.

1.4. Protokollierung des Auskunftsverlangens

Die Fragesteller müssen darauf achten, daß ihre Frage bis zum Schluß des jeweiligen Tagesordnungspunktes als offenes Auskunftsverlangen (an)erkannt wird. Sonst besteht die Gefahr, daß ihr Verhalten als Verzicht auf die Beantwortung ausgelegt wird. Es empfiehlt sich, aus Gründen der Beweiserleichterung in einem Prozeß von dem Recht Gebrauch zu machen, vom protokollierenden Notar die nicht beantworteten Fragen und ggf. die Gründe der Auskunftsverweigerung gem. § 131 Abs. 5 AktG niederschreiben zu lassen. Voraussetzung für die gerichtliche Durchsetzung des Auskunftsanspruches oder die Anfechtung eines Beschlusses ist die Protokollierung allerdings nicht. Auskunftsverlangen und Nichtbeantwortung können auch mit sonstigen Beweismitteln dargelegt werden. Ins notarielle Protokoll aufgenommen zu werden braucht gem. § 131 Abs. 5 AktG nur die verweigerte Frage und ggf. der Grund der Auskunftsverweigerung. Antworten braucht der Notar nicht in seine Niederschrift aufzunehmen. Da nach den praktischen Erfahrungen auch Fragen nicht immer ganz genau aufgenommen werden, empfiehlt es sich, diese mitzuschreiben.

1.5. Auskunftsverlangen in der Hauptversammlung

Das Auskunftsverlangen muß nach allgemeiner Auffassung in der Hauptversammlung gestellt werden, obgleich das Gesetz das nicht ausdrücklich verlangt: Der enge Zusammenhang zwischen der nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes in der Hauptversammlung zu gebenden Auskunft und dem Verlangen soll gem. § 118 Abs. 1 AktG die Notwendigkeit begründen, auch die Auskunft ausdrücklich in der Hauptversammlung zu verlangen. Nach Auffassung von Eckardt soll es zulässig sein, daß die Satzung für das Verlangen die Schriftform vorsieht. Darin liegt eine Erschwerung des Auskunftsrechts, die vom Gesetz nicht zugelassen ist. Sie ist daher unseres Erachtens gem. § 23 Abs. 5 AktG rechtswidrig. Denn die Praxis zeigt, daß nicht alle erforderlichen Auskünfte vorhersehbar

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

sind und daß Fragen und Anschlußfragen, oft bohrende Weiterfragen, zur sachgemäßen Auseinandersetzung über einen Tagesordnungspunkt auch ad hoc gestellt werden müssen. Verlangt man vom Aktionär eine schriftliche Ausarbeitung seines Begehrens, wird diese sinnvolle und erforderliche Möglichkeit weiterführender Auseinandersetzung zunichte gemacht.

Aus dem gleichen Grunde halten wir das in der Praxis häufige Verlangen der Versammlungsleiter für unzulässig, daß zunächst alle Fragen eines, mehrerer oder aller Aktionäre gestellt werden müßten, bevor der Vorstand en bloc antwortet. Eine solche Zusammenfassung aller Fragen ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Sie ist für den Fragesteller gefährlich, weil dadurch die Beantwortung von Fragen untergeht. Vorstände versuchen oft, so wenig Auskunft wie irgend möglich zu geben und z. B. konkrete Fragen sehr allgemein zu beantworten in der Hoffnung, der Fragesteller werde sich mit der generellen Auskunft zufriedengeben. Ein solches Verfahren sichert aber nicht effektiv den Anspruch auf Auskunft. Daher können u. E. Aktionäre darauf bestehen, daß die Fragen jeweils einzeln beantwortet werden. Dieses Vorgehen ist praktikabel und zeitsparend. Das direkte Frage- und Antwortspiel erspart das zum Teil mühsame Wiederholen des Auskunftsverlangens und vermeidet Verständnisfragen des Vorstandes längere Zeit, nachdem die Frage gestellt worden ist.

Fragen brauchen grundsätzlich nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand muß auf Fragen vorbereitet sein. Er muß, auch abends und an arbeitsfreien Tagen, Vorkehrungen treffen, um sich bei unvorhersehbaren Fragen die erforderlichen Tatsachen und Belege beschaffen zu können.

Nach überwiegend vertretener Meinung soll das Auskunftsrecht jedoch entfallen, wenn das zumutbare Maß an Vorbereitung und Vorkehrungen überschritten wird; denn der Aktionär habe nach den Buchstaben des Gesetzes nur den Anspruch auf Auskunft "in der Hauptversammlung", nicht aber danach. In Hauptversammlungen wird demgegenüber vielfach anders verfahren. Oft wird die Zusage gemacht, eine nicht gegenwärtige Antwort schriftlich nachzuholen. Für die Zulässigkeit dieser Handhabung besteht ein praktisches Bedürfnis. Vorstände können nicht bis in das letzte Detail informiert sein, und es würde einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern, sich auf jedes denkbare Auskunftsverlangen hinreichend einzustellen. Wenn eine solche Auskunft über eine Angelegenheit der Gesellschaft "zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist", dann kann u. E. die Pflicht, sie zu erteilen, nicht deshalb entfallen, weil der Vorstand nicht damit rechnen konnte oder nicht zu rechnen brauchte, daß die Angelegenheit in der Hauptversammlung angesprochen wird. Eine abweichende Rechtsauffassung würde die Vorstände großer Gesellschaften gegenüber denjenigen kleinerer Gesellschaften bevorzugen; je größer die Gesellschaft, desto weiter ist das einzelne Vorstandsmitglied von den täglichen Geschäften entfernt, und desto leichter kann er sich darauf berufen, daß er eine an sich berechnete Frage nicht schon in der Hauptversammlung beantworten kann. Ist also ein Vorstand in der Hauptversammlung trotz hinreichender Vorkehrungen nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so muß er sie unverzüglich nach der Hauptversammlung und jedenfalls vor Ablauf der Antragsfrist des § 132 AktG (zwei Wochen nach der Hauptversammlung) dem fragenden Aktionär geben. Geschieht das nicht, kann der Aktionär sein Auskunftsrecht gerichtlich durchsetzen.

Daß es sich dessen ungeachtet empfiehlt, zumal komplizierte Fragen nach Details einige Tage vor der Versammlung anzukündigen, um eine Beantwortung in der Hauptversammlung sicherzustellen, ist ein Thema der Höflichkeit und der Erleichterung der Beantwortung durch den Vorstand in der Hauptversammlung. Wird nicht angekündigt, hat das aber u. E. keine negativen Auswirkungen auf die Begründetheit des Auskunftsverlangens.

Wenn der Vorstand dann allerdings die zuvor schriftlich angekündigten Fragen nicht beantwortet, muß der Antragsteller nach Ansicht des LG Köln die Fragen in der Hauptversammlung ausdrücklich mündlich stellen und nicht lediglich auf die dem Vorstand (und möglicherweise dem Notar) vorgelegten Schriftstücke verweisen. Das LG Köln begründet seine Ansicht nicht. Wir halten sie für unzutreffend. Denn das Gesetz stellt für die Hauptversammlung nicht den Grundsatz auf, daß die Aktionäre ihre Rechte in der Hauptversammlung nur mündlich ausüben können.

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

2. Der auskunftsverpflichtete Vorstand

2.1. Pflicht des Vorstandes

Der Vorstand ist zur Auskunft verpflichtet - nicht das einzelne Mitglied oder der Sprecher/Vorsitzende des Vorstandes oder gar Aufsichtsräte, Abschlußprüfer oder Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft. Wenn diese Personen Auskünfte geben, so erfüllen sie den Auskunftsanspruch des Aktionärs nur, wenn der Vorstand zu erkennen gibt, daß er diese Auskünfte verantwortet.

2.2. Auskunft Geschäftsführungsmaßnahme

Die Auskunft ist eine Maßnahme der Geschäftsführung. Ob die Auskunft gegeben - oder aber verweigert - wird, entscheidet der Vorstand daher einstimmig (§ 77 Abs. 1 AktG), soweit nicht Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstandes etwas anderes vorsehen.

2.3. Auskunft in der Hauptversammlung

Die Auskünfte sind in der Hauptversammlung zu geben. Der Aktionär braucht sich nicht auf eine schriftliche Auskunft nach der Hauptversammlung vertragen zu lassen, abgesehen von dem erörterten Fall der Unmöglichkeit der Auskunft in der Hauptversammlung.

2.4. Grundsätzlich mündliche Auskünfte

Auskünfte sind grundsätzlich mündlich zu erteilen. Freilich sieht das Gesetz selbst die Ausnahme vor, daß gem. § 131 Abs. 1 Satz 3 AktG der vollständige Jahresabschluß vorzulegen ist. Eine weitere Ausnahme hat die Rechtsprechung aus Gründen der Praktikabilität entwickelt. Der Aktionär müsse sich auf die Einsicht während der Hauptversammlung in vom Vorstand vorbereiteten Aufzeichnungen verweisen lassen, wenn er sich "anhand der Aufzeichnungen schneller und zuverlässiger unterrichten kann, als das eine mündliche Information vermag. ... Soweit ... während der Hauptversammlung hinreichend Zeit und Gelegenheit gegeben wird, sich anhand der Aufstellung zu unterrichten, bestehen keine Bedenken, diesen Weg der Informationserteilung ausnahmsweise als zulässig anzusehen".

Dieser Rechtsprechung wird grundsätzlich zuzustimmen sein, freilich unter zwei Voraussetzungen: Zum einen muß die Einsicht so organisiert werden, daß dem Aktionär nicht die Möglichkeit genommen wird, der Hauptversammlung zu folgen; es dürfte unumgänglich sein, die Verhandlungen für die Lektüre zu unterbrechen. Zum anderen muß im Sinne des Rechtsgedankens, daß der Aktionär auch Opposition durch Fragen betreiben darf, ihm Gelegenheit gegeben werden, die Früchte seiner Lektüre rechtzeitig vor einer Beschlußfassung den Mitaktionären zu vermitteln, um sie von seiner Meinung zu überzeugen.

Einen Anspruch auf Einsicht in Unterlagen soll das Auskunftsrecht nicht umfassen, wohl aber den Anspruch auf ggf. auch vollständige Verlesung von Unterlagen. Demgegenüber meinen wir, daß es, ebenso wie im Falle des Auskunftsrechts auf V o r l a g e des vollständigen Jahresabschlusses, Fälle gibt, in denen die mündliche Auskunft - und sei es die wörtliche Verlesung von Urkunden - das begründete Rechenschaftsbedürfnis des Aktionärs nicht erfüllt. Es kann praktisch unmöglich sein, komplizierte Zusammenhänge, die in einer Urkunde, z. B. einem Vertrag oder einem Bewertungsgutachten, niedergelegt sind, bei einem einmaligen, schnellen Vorlesen hinreichend zu verstehen. Wie beim Jahresabschluß muß der Aktionär selbständig- und das heißt auch selektiv - lesen können, um seinen Anspruch auf effektive Rechenschaftspflicht erfüllt zu bekommen. Daher ist u. E. der Anspruch auf Vorlage von auskunftspflichtigen Urkunden vom Auskunftsrecht umfaßt, wenn nur durch die Vorlage von Urkunden die zur Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderliche Rechenschaft gegeben werden kann.

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

2.5. Kein Recht zur Lüge

Die Auskunft hat den Grundsätzen getreuer und gewissenhafter Rechenschaft zu entsprechen. Auskünfte müssen wahr und vollständig sein. Der Vorstand darf zwar die Auskunft verweigern und schweigen -lügen oder Halbwahrheiten sagen darf er aber niemals.

3. Gegenstand der Auskunft gemäß § 131 Aktiengesetz

3.1. Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses

Durch das Bilanzrichtliniengesetz neu in das Aktiengesetz aufgenommen wurde der Anspruch auf Vorlage des Jahresabschlusses in der Form, die er ohne Anwendung von Abschlusserleichterungen hätte. Der einschlägige § 131 Abs. 1 Satz 3 AktG scheint nach der veröffentlichten Judikatur zu Unrecht ein Schattendasein zu führen.

Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften können gem. §§ 266, 267 und 288 HGB Erleichterungen nutzen, wenn sie den Jahresabschluß aufstellen. Nutzen sie diese Möglichkeit, müssen sie sich darauf einstellen, daß Aktionäre die Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses verlangen. Dieser Anspruch besteht nicht nur "in der bilanzfeststellenden Hauptversammlung", wie Claussen/Korth ohne Begründung meinen, sondern in jeder "Hauptversammlung über den Jahresabschluß". Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluß nur in Ausnahmefällen fest. Es ist nichts dafür ersichtlich, daß der Gesetzgeber den Vorlageanspruch nur für den Ausnahmefall normiert hat. Er wollte vielmehr den Aktionären einen ungekürzten Jahresabschluß auch dann garantieren, wenn er ihnen nur vorgelegt zu werden braucht. Nach der gesetzlichen Regelung kommt es nicht auf den Nachweis an, daß die Vorlage zur Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Das Gesetz unterstellt dieses Erfordernis.

Unseres Erachtens braucht der Aktionär sein Verlangen auf Vorlage nicht anzukündigen. Wenn der Vorstand von den handelsrechtlichen Erleichterungen der Publizität Gebrauch macht, muß er sich darauf einstellen, daß die Eigentümer der Gesellschaft durch den Jahresabschluß etwas genauer unterrichtet sein wollen, als der Anspruch der Öffentlichkeit geht. Daher muß der Vorstand immer einen vollständigen Jahresabschluß bereithalten. Er braucht ihn aber nur auf Verlangen vorzulegen. Diese Pflicht besteht zumal dann, wenn der Vorstand - etwa aufgrund von Erfahrungen bei vorherigen Versammlungen - damit rechnen muß, daß das Auskunftsverlangen auf Vorlage gestellt wird.

3.2. Auskünfte außerhalb der Hauptversammlung

Ohne daß es auf den Inhalt eines einzelnen Tagesordnungspunktes ankommt, sind einem Aktionär auf Verlangen auch dieselben Auskünfte zu geben, die einem anderen "Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär ... außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden" sind. Die Auskunft verweigern darf der Vorstand nur, wenn er sich durch sie strafbar machen würde oder wenn das Verweigerungsrecht für Kreditinstitute greift.

Aus dem Wortlaut der Norm und ihrer Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß der Vorstand dem Auskunftsverlangen nur entsprechen muß, wenn die Auskünfte einem anderen Aktionär "wegen seiner Eigenschaft als Aktionär" gegeben wurden. "Auskünfte an ein Aufsichtsratsmitglied oder eine Bank, die ihnen aufgrund ihrer besonderen rechtlichen Beziehung zur Gesellschaft erteilt worden sind, fallen nicht unter Absatz 4, auch wenn das Aufsichtsratsmitglied oder die Bank Aktien der Gesellschaft besitzen."

Streitig ist, von wem die Auskunft gegeben worden sein muß. Manche Autoren meinen, damit der Auskunftsanspruch nicht ins Uferlose geht, seien nur Auskünfte des Vorstandes umfaßt. Andere meinen, maßgebend sei die Tatsache der Auskunft der Gesellschaft: "ob sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat erteilt worden ist, ist gleichgültig"; auch von anderen verantwortlichen Stellen der Gesellschaft gegebene Auskünfte sollen umfaßt sein, während "Informationen, die auf unterer Ebene ohne Wissen von Vorstand und Aufsichtsrat erteilt worden sind, nicht genügen sollen". U. E. liegt die Grenze da, wo Auskünfte mit Billigung

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

des Vorstandes gegeben worden sind. Das entspricht der Intention des Gesetzgebers, auf die Auskunft des Vorstandes abzustellen. Unsere Auffassung wird gleichzeitig dem Bedürfnis gerecht, die Umgehung der Vorschrift zu verhindern, zu der die formale enge Lesart, die nur auf das tatsächliche Handeln des Vorstandes abstellt, geradezu einlädt.

Nicht einig sind sich die Kommentatoren, ob die Aktionäre ein Recht auf die Beantwortung der Frage haben, ob (seit der letzten Hauptversammlung) "einem anderen Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft" und ggf. welche gegeben wurde. U.E. ist dieser Anspruch zu bejahen. Anderenfalls liefe § 131 Abs. 4 AktG praktisch leer. Das entspricht aber nicht dem Zweck der Norm. Der Gesetzgeber hat sie im Aktiengesetz verankert, um dem "Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Aktionäre" in der Praxis - gegen die Praxis der Gesellschaften - Geltung zu verschaffen. Ohne die Pflicht der Gesellschaft zur Mitteilung ist der Aktionär - zumal der Minderheitsaktionär - aber "so klug als wie zuvor". Dem gesetzgeberischen Ziel der Gleichbehandlung käme die gesellschaftsrechtliche Praxis nicht einen Schritt näher. Daher setzt § 131 Absatz 4 AktG ein von diesem abgeleitetes Auskunftsrecht voraus, das unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist. Es verpflichtet den Vorstand, über die außerhalb der Hauptversammlung erteilten Auskünfte Rechenschaft abzulegen. Diese Verpflichtung gilt auch für Auskünfte, die der Vorstand aufgrund eines Gerichtsbeschlusses im Auskunftsverweigerungsverfahren erteilt hat.

3.3. Angelegenheiten der Gesellschaft

Welche Gegenstände Angelegenheiten der Gesellschaft sind, deren Kenntnis "zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist", ist Streitgegenstand in einer Vielzahl von Entscheidungen der Land- und Oberlandesgerichte gewesen. Auf die Fülle offener Fragen in diesem Bereich kann nur cursorisch und exemplarisch eingegangen werden.

3.3.1. Begriff der Angelegenheiten

Den Begriff der "Angelegenheiten der Gesellschaft" einschließlich der "rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen" definiert das Gesetz nicht. In der Literatur ist man sich einig, daß "Angelegenheiten der Gesellschaft" fast jeden Umstand von einigem Gewicht umfassen, die die Gesellschaft betreffen. Sogar auf den ersten Blick so entfernte Dinge wie das Wetter können vom Auskunftsrecht umfaßt sein, soweit das Klima z. B. Marktchancen beeinflusst.

3.3.2. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Während somit an den "Angelegenheiten der Gesellschaft" kaum ein Auskunftsbegehren scheitern dürfte, ist das, was unter die auskunftspflichtigen "rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen" zu subsumieren ist, ein häufiger Diskussionspunkt.

Der Text der Regierungsbegründung hilft zu einem ersten Verständnis der Norm: Die Ausdehnung der Auskunftspflicht auf die Beziehungen zu allen verbundenen Unternehmen sei erforderlich, weil sie alle der Gesellschaft so nahe ständen, "daß die Kenntnis der Beziehung zu diesen Unternehmen für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlich ist". Das Auskunftsrecht erstrecke sich nur auf die Beziehungen, nicht aber die Lage des verbundenen Unternehmens. Es sei "allerdings denkbar, daß ein geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen so bedeutungsvoll ist, daß er die Lage der Gesellschaft oder doch die Beziehungen zu diesem Unternehmen beeinflussen kann. Dann besteht insoweit ein Auskunftsrecht über diesen Vorgang."

Schon aus dieser Begründung des Gesetzes ergibt sich, daß die spezielle Auskunftspflicht über die Beziehungen nur einen Aspekt der Angelegenheiten der Gesellschaft besonders hervorhebt. Die Regelung schiebt allen Versuchen einen gesetzgeberischen Riegel vor, verbundene Unternehmen außen vor zu lassen bei der Rechenschaftspflicht. Im Gegenteil: Gerade die Beziehung zu verbundenen Unternehmen ist dazu angetan, das von den Aktionären investierte Kapital ihrer Kontrolle zu entziehen und - zumal

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Minderheitsaktionäre - zu benachteiligen, etwa durch unangemessen hohe Konzernumlagen. Daher sind in diesem Bereich Auskünfte dringlich.

Insbesondere belegt diese Norm, daß die übrige Rechtsprechung und Literatur zu Recht nicht der Auffassung des Kammergerichts gefolgt ist: Die Berliner Richter zogen aus der Pflicht, einen Abhängigkeitsbericht zu verfassen, vorschnell den Schluß, über "Einzelheiten der zwischen den verbundenen Unternehmen getätigten Rechtsgeschäfte, insbesondere ... über die aufgrund dieser Rechtsgeschäfte erbrachten Leistungen und Gegenleistungen", bräuchte keine Auskunft gegeben zu werden. Zweck von jedem Aktionär zu gebender Auskunft und Abhängigkeitsbericht - der im wesentlichen ein Internum der Gesellschaft bleibt und vor den Aktionären geheimgehalten wird - sind aber zu unterschiedlich, als daß der Bericht die zur Effektuierung der Aktionärsrechte eingeführte Auskunftspflicht einschränken dürfte. Der Abhängigkeitsbericht soll nur ein zusätzliches Kontrollinstrument sein, nicht aber andere Kontrollinstrumente in ihrer Wirksamkeit beschränken.

3.3.3. Erforderliche Auskünfte - Mißbrauch unbeachtlich

Die kritische Klippe des Auskunftsverlangens ist meist, ob die gewünschte Information zur "sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist".

Nach dem Willen des historischen Gesetzgebers soll "dieses zusätzliche Erfordernis Mißbräuche des Auskunftsrechts verhindern und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung gewährleisten". Was "erforderlich" ist, ist nach einem objektiven Maßstab, nach der Sichtweise eines "durchschnittlichen Aktionärs" zu beurteilen, der "objektiv denkt" und die Verhältnisse der Gesellschaft lediglich aufgrund der allgemein bekanntgegebenen Tatsachen kennt und für den die Auskunft auf seine Frage ein für seine Urteilsfindung wesentliches Element bildet. Daher sind die Motive des Fragers gleichgültig.

Unseres Erachtens kommt es daher auch nicht darauf an, ob der Aktionär sein Auskunftsrecht mißbraucht, wie immer man einen Mißbrauch im einzelnen definieren mag. Der Gesetzgeber wollte dadurch, daß nur die erforderlichen Auskünfte gegeben werden mußten, den Mißbrauch des Auskunftsrechtes verhindern. Der Gesetzgeber wollte gerade nicht allgemeinen Erwägungen von Treu und Glauben Tür und Tor öffnen. Er wollte gerade nicht zulassen, daß zur sachgemäßen Beurteilung erforderliche Informationen aus dem Tatbestand ausgegrenzt werden dürften - oder ein Auskunftsverweigerungsrecht eingeräumt werden sollte -, nur weil der zufällige Fragesteller sachfremde Ziele verfolgte. Richtig kann nur eines sein: Entweder ist eine Frage zur sachgemäßen Beurteilung erforderlich - dann ist sie zu beantworten, egal wer sie gestellt hat und wie verwerflich die sachfremden Ziele des Fragers auch sein mögen; oder die Frage ist nicht erforderlich - dann ist sie nicht zu beantworten. Darauf, wer die Frage gestellt hat und wie sachfremd die Ziele des Fragers auch gewesen sein mögen, kommt es dann nicht an. Der Vorstand mag die Antwort auf eine rechtsmißbräuchliche Frage verweigern können, etwa wenn sie gemäß § 131 Abs. 3 Nr. 1 AktG geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Doch dann muß die Gesellschaft die Voraussetzungen des konkreten Verweigerungsgrundes belegen. Sie darf sich nicht einfach auf die Position zurückziehen, wegen Mißbrauches bräuchte nicht geantwortet zu werden.

De lege lata ist es aus denselben Gründen kein Kriterium der Erforderlichkeit, wie viele Fragen ein Aktionär stellt.

3.3.4. Maßgeblicher Zeitpunkt

Nach dem Wortlaut des Gesetzes müssen die Auskünfte gegeben werden, die zur Beurteilung "des" Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich sind. Das LG Köln hat daraus den Schluß gezogen, daß im Erzwingungsverfahren die Erforderlichkeit der Auskünfte für den jeweiligen Tagesordnungspunkt geprüft werden müßte, zu dem sie verlangt worden sind. Im konkreten Fall des LG Köln wurde der Vorstand nicht zur Auskunft verpflichtet, da die Fragen zur Beurteilung des Tagesordnungspunktes "Vorlage des Jahresabschlusses" nicht erforderlich seien, sondern zur Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat hätten gestellt werden müssen.

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Wir meinen demgegenüber, man könnte die Frage spätestens bei dem Punkt der Tagesordnung stellen, zu dem sie erheblich ist, z. B. beim Punkt des Entlastungsbeschlusses. Die Frage kann aber auch vorher gestellt werden. Uns erscheint als überflüssiger Formalismus, der Hauptversammlungen unnötig aufhält, von Aktionären zu verlangen, bei allen in Betracht kommenden Gegenständen der Tagesordnung die zuvor nicht erteilten Auskünfte nochmals zu verlangen und jeweils die Prozedur der Auskunftsverweigerung und Niederschrift im Protokoll zu wiederholen.

4. Das Recht der Auskunftsverweigerung

Selbst wenn eine Auskunft erforderlich ist, ist noch nicht abschließend geklärt, daß der Vorstand sie auch geben muß. Denn er kann sich möglicherweise auf einen der im Katalog des § 131 Abs. 3 AktG genannten abschließenden Gründe der Auskunftsverweigerung berufen. Trotz des klaren Wortlautes der Vorschrift wird als weiterer Grund der Auskunftsverweigerung der des Rechtsmißbrauches diskuiert. Wie oben dargelegt ist Rechtsmißbrauch kein Topos, mit dem die Auskunft verneint werden kann.

4.1. Drohende Nachteile

Die Auskunft darf verweigert werden wegen eines der Gesellschaft durch die Auskunft drohenden Nachteils. Es genügt die Eignung zur Nachteilszufügung, die ebenso wie die vernünftige kaufmännische Beurteilung der richterlichen Überprüfung voll unterliegt. Die Darlegungslast für die Nachteile trifft die Gesellschaft. Dabei soll nicht verlangt werden können, daß mit letzter Sicherheit die Schädlichkeit belegt wird; das wäre nämlich nur möglich, wenn die Tatsachen, die in der Auskunft zu geben wären, vollständig aufgedeckt würden. Auf diese Weise würden die verweigerten Auskünfte voll aufgedeckt werden müssen. Die Eignung zur Nachteilszufügung muß aber "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gegeben sein und darf nicht nur als mehr oder minder entfernte Möglichkeit in Betracht kommen". Es ist daher von der Gesellschaft mindestens zu verlangen, daß sie Tatsachen vorträgt, aus denen sich "mit einiger Plausibilität" die Schädlichkeit der Auskunft ergibt. Dabei kommt es als Beurteilungsmaßstab nicht auf die Ansicht des Vorstandes an. Vielmehr ist ein objektiver Maßstab zugrunde zu legen. Nicht von Bedeutung ist, ob das Interesse des Aktionärs an Information oder des Vorstandes Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Das ergibt sich aus der vom Gesetzgeber gewollten Abkehr des geltenden Auskunftsrechts vom überkommenen Auskunftsrecht im AktG 1937.

Eine der wesentlichen ungeklärten Fragen des Auskunftsverweigerungsrechtes ist es, ob und inwieweit der Vorstand die Auskunft verweigern darf, wenn nach Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit der Verwaltung gefragt wird. Solche Auskünfte etwa über kriminelle Machenschaften oder sonst zu Schadensersatz verpflichtenden Handlungen oder etwa Verhaltensweisen, die den Ruf der Gesellschaft schädigen können, sind für Aktionäre besonders wichtig dann, wenn über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zu entscheiden ist. Die Kenntnisse sind aber auch erforderlich beim Tagesordnungspunkt Vorlage des Jahresabschlusses. Nur solche Auskünfte können nämlich den Aktionären hinreichend sichere Kenntnisse darüber geben, ob ausreichende Rückstellungen gebildet worden sind, z. B. für Ansprüche auf Schadensersatz oder Rückzahlung von Geleistetem. Die z. B. im Jahr 1991 veröffentlichten Entscheidungen von Landgerichten in Auskunftserzwingungsverfahren behandeln die Frage gegensätzlich:

Im Fall des Landgerichts Hannover hatte der Aktionär nach Tatumständen gefragt, die eine verschleierte Sacheinlage begründen würden. Im einzelnen wurde nach Kontoständen zu bestimmten Daten, Zahlungsflüssen und der Zusammensetzung von Positionen der Bilanz gefragt. Im Falle der Aufdeckung einer verschleierte Sacheinlage zwischen der auskunftspflichtigen Aktiengesellschaft und der die Kapitalerhöhung zeichnenden Bank wären die Konsequenzen aus der Aufdeckung der verschleierte Sacheinlage für die beteiligten Vorstände und Gesellschaften nachteilig. Sie müßten nach der in Deutschland herrschenden Lehre mit strafrechtlichen Vorwürfen und der Gefahr rechnen, den geleisteten Betrag der Kapitalerhöhung noch einmal zu zahlen. Dennoch bejahte das Landgericht die Auskunftspflicht.

Anders das Landgericht Köln: Dort wies die Aktiengesellschaft außerordentliche Erträge in Höhe von einem Viertel des Umsatzes aus. Der Aufsichtsratsvorsitzende, gleichzeitig Vorstand und Herausgeber des nach eigenen Angaben größten Börsenjournal Europas, sollte diese Erträge dadurch erwirtschaftet haben, daß er

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

im Namen der Aktiengesellschaft Aktien an der Börse zu einem Zeitpunkte kaufte, zu dem eine Kaufempfehlung in seinem Börseninformationsdienst unmittelbar bevorstand. Die Fragesteller befürchteten eine Schädigung des Ansehens der Aktiengesellschaft, ferner Schadensersatzansprüche des Börseninformationsdienstes wegen Mitwirkung bei der Verletzung des gesetzlichen Wettbewerbsverbotes und der Abonnenten. Zudem befürchteten sie vom Volumen her unübersehbare Spekulationsrisiken für die Aktiengesellschaft. Sie erkundigten sich deshalb nach Inhalt und Umfang dieser Insidergeschäfte. Das Landgericht Köln hielt die Auskunftsverweigerung für berechtigt, da die "abstrakte Gefahr nicht unerheblicher Nachteile (für die Aktiengesellschaft und den mit ihr verbundenen Börseninformationsdienst) wesentlich größer erscheint als der Nutzen, der aus der Beantwortung der Fragen entstehen könnte".

Wir sind mit dem Bundesgerichtshof der Auffassung, daß die Auskunftsverweigerung "kein Mittel des Vorstandes sein darf, eigenes pflichtwidriges Fehlverhalten vor der Hauptversammlung zu verbergen und sich dadurch der Verantwortung zu entziehen". Die Auskunft über solche Angelegenheiten ist zumal für Kleinaktionäre, die nicht die Stimmenmacht haben, eine Sonderprüfung zu erzwingen, besonders dringlich, da sie nur so dem vom Gesetz vorgesehenen und vom Grundgesetz garantierten umfassenden Einblick über die Verwaltung ihres in die Gesellschaft investierten Kapitals erhalten. Im Anschluß an das soeben zitierte Urteil des Bundesgerichtshofes wird eine Abwägung gefordert: Eine Auskunft über Unregelmäßigkeiten könne zwar einerseits nachteilig sein; sie könne andererseits wegen der durch die Veröffentlichung eingeleiteten Beseitigung der Mißstände auch Vorteile bringen. Diese Konsequenzen seien abzuwägen. Dabei verlangt der BGH vom Aktionär die Darlegung von "bestimmten Tatsachen, die objektiv geeignet sind, den hinreichenden Verdacht eines schwerwiegenden ... Versagens der Verwaltung zu begründen". Die Anforderungen an diese Darlegung dürfen aber nicht überspannt werden. Denn zum einen greift die Darlegungslast nur ein, wenn zuvor die Gesellschaft hinreichend zu den nicht unerheblichen Nachteilen vorgetragen hat. Zum anderen ist der Aktionär bei Mißständen dieser Art auf Indizien und Schlußfolgerungen angewiesen. Wenn solche Umstände vorgetragen worden sind, ist es an der Gesellschaft, sie zu entkräften.

4.2. Steuern

Auskunft soll auch verweigert werden dürfen über "steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern".

Die Bundesregierung begründete ihren Gesetzentwurf insofern damit, durch die Auskunft über Steuerliches erhalte "der Aktionär leicht ein falsches Bild und wird zu der Annahme verleitet, der steuerliche Gewinn sei auch der betriebswirtschaftlich erzielte und ggf. zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Gewinn". Dagegen soll dieses Verweigerungsrecht ausweislich der Regierungsbegründung gerade nicht verhindern, daß - wie Semler meint - "durch die Nennung der steuerlichen Wertansätze stille Reserven aufgedeckt werden oder sonstige über Jahresabschluß und Lagebericht hinausgehende Rückschlüsse auf die Ertragskraft der Unternehmen gezogen werden könnten". Sinn der Regelung ist entgegen Barz auch nicht die Wahrung des Steuergeheimnisses.

Deshalb erleidet das zu allgemein formulierte Auskunftsverweigerungsrecht des § 131 Abs. 3 Nr. 2 AktG eine teleologische Reduktion: Die Auskunft über steuerliche Wertansätze darf nur insoweit verweigert werden, als diese betriebswirtschaftliche Gewinne nur vortäuschen oder sonst ein falsches Bild von der Lage der Gesellschaft erwecken. Ist die Auskunft über die steuerlichen Wertansätze aber erforderlich, um die zutreffende wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu beurteilen, z. B. die Notwendigkeit der Bildung einer Steuerrückstellung oder Werthaltigkeit einer ausgewiesenen Steuererstattungsforderung, so greift § 131 Abs. 3 Nr. 2 AktG nicht ein. Auch die Auskunft über die Tarifbelastung des verwendbaren Eigenkapitals, welche je nachdem eine stille Reserve oder eine stille Belastung darstellen kann, darf nicht nach § 131 Abs. 3 Nr. 2 AktG verweigert werden.

Die Verweigerung von Auskünften über Steuern, die zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich sind, würde auch auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen.

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

4.3. Sonstige Verweigerungsgründe

Ein Auskunftsverweigerungsrecht gibt es für den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände sowie über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses ausreichen, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln; diese Verweigerungsgründe gelten nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt. Schließlich darf der Vorstand die Auskunft verweigern, wenn er sich durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde. Seit dem Bankbilanzrichtlinien-Gesetz haben zudem Kreditinstitute ein spezielles Auskunftsverweigerungsrecht.

4.4. Einige Beispiele

Abschließend werden schlagwortartig einige typische Einzelfälle erwähnt, in denen das Auskunftsrecht bejaht oder verneint worden ist:

- a) Bezüge einzelner Verwaltungsmitglieder: nach h. M. nein.
- b) Bezüge einzelner Verwaltungsmitglieder in Tochterunternehmen: in der Regel nach h. M. nein.
- c) Persönliche Angelegenheiten einzelner Verwaltungsmitglieder, soweit von Belang für ihre Tätigkeit, z. B. andere Aufsichtsratsmandate, Beruf etc.: ja.
- d) Aufsichtsrats Tätigkeit: grundsätzlich ja.
- e) Geschäftsvorfälle zur Erläuterung von Bilanzpositionen von einiger Bedeutung: ja.
- f) Erläuterung, warum Jahresüberschuß zurückgegangen ist: ja.
- g) Erwerb eigener Aktien: grundsätzlich ja.
- h) Kauf- und Verkaufspreis von Beteiligungen: ja.
- i) Verrechnungspreise im Konzern: ja.
- j) Konzernumlagen: ja.
- k) Verträge mit Unternehmen, an dem Großaktionär beteiligt ist: ja.
- l) Bedingungen von Geschäften mit verbundenen Unternehmen: ja.
- m) Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, jedenfalls zu Positionen des Jahresabschlusses von einiger Bedeutung: ja.
- n) Aufschlüsselung einzelner Bilanzpositionen: ja.
- o) Angaben über Verluste: ja.
- p) Interne Kalkulation: nein.
- q) Auskünfte zu Vorjahresgeschäftsjahren: Grundsätzlich nein, es sei denn, sie wirken sich auf z. B. Bilanzpositionen des aktuellen Geschäftsjahres aus.

4.1.4.2b